

§ 1 Name, Sitz und Organisation

1.1.

Der Verein führt den Namen Hundeverein NiMo e.V., er hat seinen Sitz in 61197 Florstadt/ Nieder-Mockstadt.

1.2.

Der Verein wurde im Mai 2000 unter dem Namen Interessengemeinschaft Hundefreunde BHV Wetterau e.V. gegründet und im Vereinsregister Friedberg / Hessen eingetragen (VR1067)

1.3.

Die Bestimmungen der vom Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), dem Deutschen Hundesportverb (DHV) sowie dem Hundesportverband Rhein-Main e.V. im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Satzungen und Ordnungen sind für den Hundeverein NiMo e.V. und für seine Mitglieder verbindlich. Verein und Mitglieder erkennen die Vereinsstrafgewalt dieser Verbände an.

§ 2 Zweck und Ziel

2.1.

Der Verein wurde gegründet zur Förderung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Hunden Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch positive Bestärkung und Motivation ohne Starkzwang-mittel.

2.2.

Der Verein nimmt keine Listenhunde, Resozialisierte sowie auffällig gewordenen Hunden auf.

2.3.

Sportliche und spielerische Betätigungen sollen gefördert werden. Geselliges Zusammensein zwischen Mensch und Hund unter Wahrung von unfallverhütenden Maßnahmen dienen als Grundlage zur Sozialisierung.

2.4.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2.5.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

2.6.

Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1.

Der Verein besteht aus aktiven, passiven, jugendlichen und Ehrenmitgliedern

3.2.

Aktive und passive Mitglieder, die zum 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3.3.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zum 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3.4.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder die die Trainings- und Übungsangebote des Vereines auf dem Übungsplatz im jeweiligen Geschäftsjahr nutzen. Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang diese Nutzung erfolgt. Aktive Mitglieder sind verpflichtet an Arbeitsdiensten des Vereins teilzunehmen. Wird diese Arbeitsleistung nicht oder nur teilweise erbracht, ist zusätzlich oder anteilig zum jeweils gültigen Jahresbeitrag ein Entgelt zu entrichten. Über die Höhe des Entgeltes entscheidet die Jahreshauptversammlung -Mitgliederversammlung.

3.5.

Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden wird vom Vorstand auf Antrag festgelegt und auf der Jahreshauptversammlung Mitgliederversammlung von den Mitgliedern bestätigt.

3.6.

Alle aktiven Mitglieder zwischen dem vollendeten 14. Lebensjahr und dem vollendeten 70. Lebensjahr sind zur Erbringung der Arbeitsstunden verpflichtet. Passive Mitglieder sind Mitglieder die sich selbst nicht an den Trainings- und Übungsangeboten des Vereins beteiligen, aber im Übrigen die Interesse des Vereins fördern.

3.7.

Eine Änderung des Status muss mittels Änderungskündigung dem Kassenswart /wartin angezeigt werden. Diese Wird mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals wirksam.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

4.2.

Der Antrag zu Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen, Minderjährigen müssen die Zustimmung ihres (ihrer) gesetzlichen Vertreter nachweisen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen schriftliche Berufung bei der dafür einzuberufenden Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

4.3.

Nach ½ Jähriger Probemitgliedschaft und Besuch von 20 Trainingsstunden, sowie positiven Trainer entscheid, kann diese in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.

§5 Ende der Mitgliedschaft

5.1.

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Austritt
- b. durch Ausschluss
- c. durch Tod

5.2.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, wenn drei Monate zuvor gegenüber dem Vereinsvorstand die Mitgliedschaft schriftlich gekündigt wird. Die Beitragspflicht erlischt bei rechtzeitiger Kündigung mit Ablauf des Kalenderjahres, zu diesem gekündigt wurde, ansonsten mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres.

5.3.

Bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei Missachtung der Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins und bei Beitragsrückständen von mehr als drei Monaten kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Einrichtungen des Vereins.

5.4.

Der Tod löst die Mitgliedschaft sofort auf.

5.5.

Vereinseigentum ist auf jedem Fall zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten

6.1

Sämtliche Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder genießen das aktive Wahlrecht ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, das passive Wahlrecht erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

6.2.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die von dem Verein bereitgestellten, Einrichtungen nach den hierfür gültigen Regelungen, z.B. Platzordnung, zu nutzen. Die Entscheidung über die jeweilige Teilnahme obliegt dem zuständigen Trainer. Das Leistungsangebot des Vereines umfasst im Beitrag enthaltene, sowohl kostenpflichtige Angebote.

6.3.

Die Mitglieder sind zur Wahrung der Interessen des Vereins und zur Beachtung der Satzung, Ordnung und Beschlüsse des Vereins, sowie der verbindlichen Regelungen des Dachverbandes verpflichtet.

6.4.

Ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, festgesetzt durch die ordentliche Mitgliederversammlung, haben die Mitglieder fristgerecht zu erfüllen.

6.5.

Alle Hunde der Vereinsmitglieder müssen nachweislich haftpflichtversichert und geimpft sein. Dem Vorstand ist die Überprüfung der gültigen Haftpflichtversicherung und des Impfnachweises jederzeit gestattet.

6.6.

Sämtliche zahlungspflichtigen Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Zahlungen erfolgen per Einzugsermächtigung.

6.7.

Die Mitglieder sind zu Erhaltung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.

§ 7 Beiträge

7.1.

Die Höhe des Vereinsbeitrages richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

7.2

Der Beitrag ist am 31.03. des Geschäftsjahres fällig. Nach zweimaligem erfolglosem Mahnen und einem Rückstand von mehr als einem Jahr, erfolgt der Ausschluss (§5) automatisch.

7.3.

Der Vorstand kann unschuldig in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden.

7.4.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Entgelts für nicht geleistet Arbeitsstunden auf Vorschlag des Vorstandes. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a.) Die Mitgliederversammlung
- b.) Der Vorstand

§9 Vereinsvorstand und Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden,
- b. dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden,
- c. dem Schriftführer / der Schriftführerin,
- d. dem Kassenwart / der Kassenwartin,
- e. drei Beisitzer / in

9.1

Zusätzlich gehören die Ausbilder kraft ihres Amtes dem Vorstand an. Ist ein Vorstandsmitglied gleichzeitig Ausbilder, hat er nur eine Stimme. Externe Ausbilder haben kein Stimmrecht.

9.2.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) ist,

- a. der / die 1. Vorsitzende
- b. der / die 2. Vorsitzende
- c. der / die Kassierer/in
- d. der / die Schriftwart/in

Jeweils zwei von Ihnen sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Kontoführung:

Berechtigt zur Kontoführung -Zahlung der laufenden Rechnungen / Einnahmen geringfügiger Auszahlungen (bis 200€) ohne zweite Absprache sind der geschäftsführende Vorstand (§9.2).

9.3

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt

9.4.

Zu Wählen sind im 1. Jahr der 1. Vorsitzende / die 1. Vorsitzende und ein Beisitzer. Im 2. Jahr der 2. Vorsitzende / die 2. Vorsitzende und ein Beisitzer und im dritten Jahr der Kassenwart / die Kassenwartin, der Schriftwart / die Schriftwartin und ein Beisitzer.

9.5.

Die Wahl muss nur dann schriftlich und geheim erfolgen, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird. Ein Blockwahl ist nicht zulässig.

9.6.

Gewählt ist, wer über die einfache Stimmenmehrheit verfügt.

9.7.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger einzusetzen oder den Aufgabenbereich einem anderen Vorstandsmitglied zu übertragen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung hat eine Nachwahl für den freien Posten zu erfolgen. Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so muss innerhalb von acht Wochen eine Nachwahl erfolgen. Dasselbe gilt auch, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

9.8.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§10 Vorstandssitzung

10.1.

Eine Vorstandssitzung soll mindestens vierteljährlich stattfinden. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen verlangen.

10.2.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

10.3

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme, des die leitenden Vorsitzenden

§11 Ordentliche Mitgliederversammlung

11.1.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

11.2.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen; sie muss im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.

11.3.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich per Brief oder per E-Mail durch den/die 1. Vorsitzenden / Vorsitzende oder durch den/die Schriftführer/in erfolgen. Die Einladung muss 2 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zugehen und Ort, Datum, Uhrzeit und die Tagesordnung enthalten. Die Einladungsschreiben per E-Mail gelten den Mitgliedern als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene E-Mail Adresse gerichtet sind.

11.4.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgabe:

- a. Die Wahl des Vorstandes
- b. Die Wahl von zwei Revisoren (Kassenprüfern) §15
- c. Die Entgegennahmen des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsbericht der Revisoren (Kassenprüfer) und Erteilung auf Entlastung
- d. Festsetzung von Fälligkeiten und Höhe des Beitrags
- e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

12.1.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl erschienenen Mitglieder. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

12.2.

Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anders bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

12.3.

Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist nicht zulässig.

12.4.

Alle Beschlüsse der Versammlung sind wörtlich im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

13.1

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

13.2

Auf schriftliches Verlangen von mind. 25% der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angaben der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen.

§14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Revisoren (Kassenprüfer)

15.1.

Die Revisoren bestehen aus zwei gewählten Revisoren. Diese werden in der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss gewählt.

15.2.

Die Revisoren werden für 2 Jahre gewählt und dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein

15.3.

Die Revisoren haben nach Schluss des Geschäftsjahres, aber vor Einberufung der Mitgliederversammlung die Kassenführung zu prüfen und das Ergebnis per Protokoll zu bestätigen. Der Kassenprüfbericht ist den Mitgliedern durch den Kassenprüfer in der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

§ 16 Auflösung

16.1.

Wenn die Hälfte der Mitglieder die Auflösung des Vereins schriftlich beantragt, ist eine Mitgliederversammlung Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

16.2.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt

61197 Florstadt, zwecks Verwendung für einen gemeinnützigen Verein

§18 Datenschutz

18.1.

Zur Erfüllung der Zweck und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

18.2.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

18.3.

Den Organen des Vereins, oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

Satzung vom Mai 2000

Erneuert 19.3.2004

Geändert 22.02.2019

Geändert 23.05.2019

Beschluss der Namensänderung durch die Mitgliederversammlung am 08.09.2018 in Nieder-Mockstadt von Interessengemeinschaft Hundefreunde BHV Wetterau e.V. in Hundeverein NiMo e.V. Protokoll im Anhang

Beschluss der Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung am 22.02.2019 in Ober-Mockstadt, Protokoll im Anhang.

Beschluss der Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung am 23.05.2019 in Nieder-Mockstadt Protokoll im Anhang

Unterschrift 1.Vorsitzende